

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1954

Nummer 36

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 31. 3. 1954, Suchmeldung. S. 555.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 3. 1954, Darlehen zur Heimförderung; Regelung der Zuständigkeitsbefugnisse. S. 555.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

16. 3. 1954, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landeshaushalts für Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung. S. 556.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 565. — RdErl. 30. 3. 1954, Zum Hebammengesetz. S. 565.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Suchmeldung

Bek. d. Innenministers v. 31. 3. 1954 —
I—13—55—10/Di. 138

Gesucht wird der griechische Staatsangehörige

Dimitrios (Jimmy) Bais,
geb. 1925 in Athen,
Paß-Nr. 16 494, vom 3. August 1951.

Im Ermittlungsfalle bitte ich um Bericht.
Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Meldebehörden und
Ausländerämter des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 555.

D. Finanzminister

1954 S. 555
aufgeh. d.
1955 S. 647

Darlehen zur Heimförderung; Regelung der Zuständigkeitsbefugnisse

RdErl. d. Finanzministers — Landesausgleichsamt —
v. 23. 3. 1954 — I E 4 LA 3388 — 104/7

Den Außenstellen des Landesausgleichsamtes ist in Ziff. 6 meines RdErl. v. 11. Dezember 1953 (MBl. NW. 1954 S. 70) im Zusammenhang mit der Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über Anträge bis zu 25 000 DM im Einzelfall die Befugnis erteilt worden, in diesen Fällen auch über Änderungen an bestellten Sicherheiten sowie über die Herabsetzung der Heimplatzzahlen zu entscheiden. Diese Befugnis wird mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes auf Darlehensfälle mit dem Höchstbetrage von 25 000 DM ausgedehnt, die seit Beginn der Heimförderung aus dem Soforthilfefonds und dem Lastenausgleichsfonds — von mir oder vom Bundesausgleichsamt — bewilligt worden sind.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1954 S. 555.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landeshaushalts für Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung Vom 16. März 1954.

I. Beihilfen zu den Ausführungskosten der Flurbereinigung.

1. Sofern den Flurbereinigungsteilnehmern die Kostenaufbringung aus eigener Kraft, nötigenfalls durch Aufnahme von Darlehen, nicht möglich ist, können der Teilnehmergemeinschaft und einem Wasser- und Bodenverband im Sinne des § 43 FBG zu den Ausführungskosten (§ 105 FBG) Beihilfen aus Mitteln des Landeshaushalts gewährt werden.
2. Bei der Ermittlung der Ausführungskosten sind die tatsächlich entstandenen Ausführungskosten maßgebend. Die Art und der Umfang der Arbeit, für die Beihilfen gezahlt werden dürfen, sind in generellen und speziellen Kostenanschlägen, die von dem Landeskulturamt zu genehmigen sind, festzulegen. Hierbei ist für die Berechnung des Geldwertes von Hand- und Spanndiensten der Teilnehmer höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der bei der Verwendung fremder Arbeitskräfte notwendig werden würde.
3. Von den ermittelten Ausführungskosten sind Zuschüsse Dritter, die auf einer Rechtsverpflichtung beruhen, insbesondere der Kostenanteil des Trägers des Unternehmens in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 86—90 FBG abzusetzen. Die verbleibenden Kosten sind beihilfefähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien.
4. Für die ermittelten beihilfefähigen Kosten kann je nach der Wirtschaftslage der Teilnehmer eine Landesbeihilfe bewilligt werden. Es ist aber in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, mit welcher Beihilfe die Teilnehmergemeinschaft oder der Wasser- und Bodenverband auskommen kann. Die Teilnehmer müssen stets den Kostenanteil selbst tragen, der ihnen wirtschaftlich zugemutet werden kann.
5. Zuschüsse aus Mitteln derwerteschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Beihilfen aus dem Grenzlandfonds des Landes und Bundesbeihilfen zur Sanierung von Notstandsgebieten sind bei der Beihilfenberechnung unberücksichtigt zu lassen. Bundesbeihilfen zur Förderung der Flurbereinigung sind dagegen auf die Landesbeihilfen anzurechnen.

6. Die Landeskulturämter werden ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen und der überwiesenen Jahreskontingente aus dem Fonds zur Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung — z. Z. Einzelplan 10 Kapitel 1005 Titel 602 des Landeshaushalts — die notwendigen Beihilfen zu den Ausführungskosten in eigener Verantwortung zu bewilligen. Überschreitet die nach Auffassung des Landeskulturamts zu bewilligende Beihilfe 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten, so bedarf die Bewilligung meiner Zustimmung.

7. Beihilfenanträge sind von den Kulturämtern für die einzelnen Flurbereinigungsverfahren nach dem Muster I (MBL. NW. S. 559/60) möglichst frühzeitig in jedem Haushaltsjahr zu einem von dem Landeskulturamt zu bestimmenden Zeitpunkt bei diesem zu stellen.

8. Die Beihilfenbewilligung soll die im Laufe des Haushaltsjahres entsprechenden beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, es sei denn, daß aus früheren Jahren ein Beihilfennachholbedarf besteht. Dabei muß darauf geachtet werden, daß der Gesamtbetrag der Beihilfen nach Abschluß des Unternehmens die zulässige Beihilfe für das Gesamtunternehmen nicht überschreitet. Das Landeskulturamt hat darauf zu halten, daß der Träger des Unternehmens frühzeitig die von den Teilnehmern zu leistenden Beträge einzieht und die notwendigen Darlehen aufnimmt.

II. Landesbeihilfen für Aussiedlungen in Flurbereinigungsverfahren.

9. Für die Aussiedlung von Gehöften in der Flurbereinigung, ihre Finanzierung und die hierfür zu gewährenden Beihilfen sind besondere Richtlinien maßgebend.

10. Soweit nach diesen besonderen Richtlinien zu den Kosten der Aussiedlung eine Beihilfe gewährt werden kann, werden die Landeskulturämter ermächtigt, diese im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Jahreskontingente aus dem Fonds zur Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung (vgl. vorstehende Ziff. I, 6) in eigener Verantwortung zu bewilligen.

III. Verrechnungsverfahren.

11. Für den Geschäftsbezirk eines jeden Landeskulturamtes werde ich in der Regel zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres für den Jahresbedarf einen Kontingentbetrag aus den Mitteln des Landesfonds zur Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung bereitstellen.

12. Über Beihilfemittel, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres nicht ausgezahlt sind, dürfen die Landeskulturämter nur mit meiner Zustimmung verfügen.

13. Das Zahlungs- und Verrechnungsverfahren ist nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden durchzuführen.

14. Ich mache es den Landeskulturämtern zur besonderen Pflicht, Beihilfen erst dann auszuzahlen, wenn ihre Verwendung nach dem Stand der Arbeiten alsbald zu erwarten ist. Deshalb sind die Zahlungsanträge von den Kulturämtern bei dem Landeskulturamt unter Beifügung einer Dringlichkeitsbescheinigung in doppelter Ausfertigung nach dem Muster II (MBL. NW. S. 561/62) zu stellen.

Das Landeskulturamt hat nötigenfalls die Richtigkeit der Dringlichkeitsbescheinigung nachzuprüfen. Es hat die Dringlichkeitsbescheinigung seiner Auszahlungsanordnung an die zuständige Kasse beizufügen.

15. Unmittelbar nach Abschluß eines Unternehmens ist vor Abschluß des Verfahrens vom Kulturamt eine Schlußverwendungsbescheinigung nach Muster III (MBL. NW. S. 561/62) aufzustellen und dem Landeskulturamt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Landeskulturamt hat sodann die nach der Schlußabrechnung zulässige Gesamtbeihilfe endgültig festzusetzen, gegebenenfalls wegen Rückzahlung zuviel gezahlter Beihilfen das Erforderliche zu veranlassen und eine Ausfertigung der Schlußverwendungsbescheinigung der Regierungs-Hauptkasse zur Jahresrechnung zu übersenden.

16. Die Verwendungsnachweise nach Muster IV (MBL. NW. S. 563/64) sind nach Schluß des Haushaltsjahres von jedem Kulturamt dem Landeskulturamt bis zum 15. Mai jeden Jahres in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Landeskulturamt hat die Verwendungsnachweise auf ihre Richtigkeit zu prüfen, diese zu bescheinigen und dann selbst eine Gesamtabrechnung nach dem Muster V (MBL. NW. S. 563/64) für seinen Geschäftsbezirk aufzustellen und aufzurechnen. Die Gesamtabrechnung und die bescheinigten Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 20. Juni jeden Jahres zu den Belegen der Jahresrechnung zu nehmen. Eine beglaubigte Abschrift der Gesamtabrechnung ist mir bis zum 20. Juni jeden Jahres einzureichen.

Düsseldorf, den 16. März 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Wegener.

Anlage 1

Muster 1

Kulturamt

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe zu den Ausführungskosten eines Flurbereinigungsverfahrens für das Haushaltsjahr 19..... aus Mitteln des Fonds zur Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung.

1. Träger der zu fördernden Maßnahmen:

Teilnehmergemeinschaft
Wasser- und Bodenverband

2. Fläche a) insgesamt ha
b) davon kostenpflichtig ha

3. Beginn der zu fördernden Maßnahmen am 19.....

4. Kostenanschlag genehmigt bei Gesch.Nr.

Löhne DM
Material DM

zusammen: DM

davon beihilfefähig

Ausführungskosten (beihilfefähig) mithin je ha DM

Zahl der Lohntagewerke

5. Art der Bauausführung:

6. Geplante Finanzierung

a) Hebungen bar DM
Hand- und Spanndienste, Wert DM

zusammen: DM

b) Darlehen DM

c) Zuschüsse Kreis und Gemeinde DM
Sonstige mit Ang. d. Geldgebers DM

zusammen: DM

d) Grenzland- San.Beihilfen DM
Grundförderungszuschüsse DM

zusammen: DM

e) Landesbeihilfen aus Titel 602 DM

f) Beihilfen a) vom Bund DM
b) sonstige DM

zusammen: DM

insgesamt wie vor: DM

7. An beihilfefähigen Ausführungskosten bereits in früheren Haushaltsjahren entstanden: DM

8. Dazu bisher Beihilfen gezahlt:

a) aus Titel 602 DM
b) vom Bunde DM
c) sonstige DM

zusammen: DM

9. Im laufenden Haushaltsjahr entstehen voraussichtlich an Ausführungskosten DM

10. Dazu wird eine Beihilfe aus Landesmitteln beantragt

11. Begründung des Antrages:

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt

....., den 19....., den 19.....

Kulturamt

(Unterschrift)

Der Vorsteher

(Dienstbezeichnung)

(Dienstbezeichnung)

Für die von der Teilnehmergemeinschaft und den Wasser- und Bodenverbänden zu finanzierenden Maßnahmen sind besondere Anträge zu stellen, auch wenn es sich um dasselbe Flurbereinigungsverfahren handelt. Zu lfd. Nr. 5 ist z. B. anzugeben: Verdingung an Unternehmer mit Großgerät, gegebenenfalls unter Zusammenfassung mit Bauabschnitten der Flurbereinigungen zu einer Großbaumaßnahme, Durchführung mit bundeseigener Planiermaschine oder mit Erwerbslosen usw. Unter Ziff. 11 sind ferner kurze Ausführungen über die Leistungsfähigkeit der Beteiligten insgesamt je ha und pro Jahr und ha, über die Aufbringung der Eigenleistungen sowie über etwa sonst noch außer aus Landesmitteln Titel 602 beantragte Beihilfen zu machen. Wenn sich keine neuen Beurteilungsmerkmale ergeben, kann auf die Ausführungen in früheren Anträgen verwiesen werden.

Anlage 2

Muster II

Kulturamt

Dringlichkeitsbescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Teilnehmergeinschaft
 der Wasser- und Bodenverband

DM

in Worten: Deutsche Mark —

Gesamt-**Teil-** betrag der ihr — ihm — gewährten Beihilfe**Rest-**

von DM (siehe Verfügung des Landeskulturamtes vom) nach dem
 Stande des Verfahrens zum alsbaldigen Gebrauch benötigt. Die bisher gezahlten Teilbeträge sind bereits ordnungs-
 gemäß verwendet worden — werden bis zum voraussichtlich verwendet sein.

....., den 19.....

Kulturamt

Der Vorsteher

(L. S.)

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Anlage 3

Muster III

Kulturamt, den 195.....

Verwendungs-Bescheinigung
auf Grund des Abschlusses der Arbeiten.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung

— Der Wasser- und Bodenverband
 Kreis, hat in der Zeit vom bis 195..... Arbeiten zum (nähere
 Bezeichnung)

nach dem vom Landeskulturamt am 195..... LK 511 Nr.
 genehmigten Kostenanschlag, der mit DM Anschlagskosten abschließt, plan- und ordnungsmäßig
 ausgeführt.

Die tatsächlichen Ausführungskosten belaufen sich auf DM

Für das Verfahren ist unter Zugrundelegung von DM beihilfefähiger Gesamtkosten aus dem Fonds
 zur Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung Titel 602,
 eine Gesamtbeihilfe mit DM

bewilligt worden.

Nach dem Abschluß der Arbeiten ergibt sich folgende Finanzierung:

- | | |
|--|----|
| a) Beihilfen | DM |
| Sonstige Zuschüsse | DM |
| b) Darlehen | DM |
| c) Eigenleistungen des Trägers | DM |
| insgesamt: | DM |

An Beihilfen sind bisher auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen ausgezahlt worden:

DM

Die Arbeiten sind im Monat 195..... abgeschlossen. Die Beihilfemittel sind ordnungsmäßig verwen-
 det. Alle Verbilligungsmöglichkeiten sind ausgenutzt.

Gegen die Auszahlung der Restbeihilfe von DM bestehen keine Bedenken.

Die Restbeihilfe wird an folgende Kasse erbeten:

..... DM sind an Beihilfen zuviel gezahlt. Die Rückzahlung an die Reg.Hauptkasse in
 ist erfolgt. (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

....., den 195.....

(Siegel)

Kulturamt

Festgestellt und für die richtige Angabe
 der Überweisungsstelle

Der Vorsteher

Regierungsinspektor.

Geprüft beim Landeskulturamt. Die Beihilfe wird nach erfolgter Abrechnung endgültig hiermit auf insgesamt
 DM festgesetzt.

....., den 195.....

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau**

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat G. Herber zum
Ministerialrat.

— MBl. NW. 1954 S. 565.

Zum Hebammengesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 30. 3. 1954 — III A/1 — 15/0

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß
nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen des
Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (BGBl. I S. 1) die

Erlaubnis zur Berufsausübung als Hebamme nur nach Maß-
gabe der am 1. Oktober 1945 geltenden Bestimmungen er-
teilt werden darf.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind gemäß § 4
a. a. O. alle entgegenstehenden Vorschriften, insbeson-
dere auch die RdErl. des früheren Sozialministers vom
15. Januar 1949 (MBl. NW. S. 123) und vom 16. Mai 1949
(MBl. NW. S. 463), außer Kraft getreten. Der Vorlage der
Nachweise über die vorhandenen Entbindungsanstalten
und geburtshilflichen Abteilungen bedarf es daher ab
sofort nicht mehr.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten und die Landschaftsver-
bände.

— MBl. NW. 1954 S. 565.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.